



EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI



Unterägeri

info@unteraegeri.ch
www.unteraegeri.ch

Verordnung über die Angelfischerei im Ägerisee

15. Dezember 2008

(Stand: 1.11.2009)

933.1 VERORDNUNG ÜBER DIE ANGELFISCHEREI IM ÄGERISEE

INHALTSVERZEICHNIS

Art. 1	Grundlagen	3
Art. 2	Fischereiberechtigung und örtliche Gültigkeit	3
Art. 3	Zulässige Angelgeräte und Angelmethoden	4
Art. 4	Fangausübung, örtliche und zeitliche Fangeinschränkungen	4
Art. 5	Schonbestimmungen	5
Art. 6	Fischereikommission	5
Art. 7	Strafbestimmungen	5
Art. 8	Inkrafttreten	6
	Stichwortverzeichnis	8

VERORDNUNG ÜBER DIE ANGELFISCHEREI IM ÄGERISEE

(vom 15.12.2008)

Die Einwohnergemeinden von Oberägeri und Unterägeri,
gestützt auf § 36 des Gemeindegesetzes vom 04. September 1980 (BGS 171.1),
beschliessen:

Art. 1 Grundlagen

- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0)
- Gesetz über die Fischerei im Kanton Zug vom 26. Januar 1995 (BGS 933.21)
- Verordnung über die Fischerei vom 12. Dezember 1995 (BGS 933.211)

Art. 2 Fischereiberechtigung und örtliche Gültigkeit

¹ Anforderungen an die Fischereiberechtigung und Sachkundenachweis: Es gelten die Bestimmungen gemäss § 4a und § 21a der Kantonalen Fischereiverordnung.

² Freiangelfischerei: Jugendliche bis zum 14. Geburtstag benötigen für die Fischerei vom Ufer aus, mit einer Gerätschaft mit dem Zapfen und der einfachen Angel ohne Widerhaken, jedoch ohne Köderfisch, kein Patent. ^{a)}

³ Im Übrigen muss das Recht zur Ausübung der Angelfischerei im Ägerisee durch das Lösen eines Patentes erworben werden:

- a. Jugendpatent ohne Sachkundenachweis, das Personen, die über keinen Sachkundenachweis verfügen, ab dem 8. Geburtstag bis zum 14. Geburtstag berechtigt, die Fischerei in Begleitung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines Sachkundenachweises auszuüben.
- b. Jugendpatent mit Sachkundenachweis, das Personen bis zum 16. Geburtstag berechtigt, die Fischerei auszuüben.
- c. Erwachsenenpatent ab dem 16. Geburtstag für Personen mit Sachkundenachweis.

⁴ Die Patentausgabestellen werden durch die Fischereikommission festgelegt.

⁵ Die Patente sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie müssen beim Fischfang mitgetragen und den Aufsichtsorganen oder Grundbesitzern auf Verlangen vorgewiesen werden.

⁶ Die Fischereikommission bestimmt zusätzlich zum § 20 Fischereigesetz Personen mit der Aufsicht und legt deren Kompetenzen fest.

⁷ Die Inhaber von Monats- und Jahrespatenten sind zur Führung einer Fangstatistik verpflichtet. Die Formulare werden mit dem Patent abgegeben und sind jeweils bis spätestens 30. November dem Kantonalen Amt für Fischerei und Jagd, Ägeristrasse 56, 6300 Zug, abzuliefern. Wer wegen nicht rechtzeitiger Ablieferung gemahnt werden muss, hat eine Mahngebühr von Fr. 15.00 zu bezahlen. Die Patentgebühren werden durch die Gemeinderäte Ober- und Unterägeri in separaten Beschlüssen festgelegt und dieser Verordnung als Anhang beigelegt.

⁸ Die Angelfischerei darf nur im Ägerisee und in der Lorze bis zum Stauwehr bei der Höfnerstrasse betrieben werden. Bei den Bacheinflüssen gilt als Seegrenze, wo der Bach in den See fliesst, die kürzeste Verbindung zwischen beiden Bachufern.

^{a)} Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss von Oberägeri, 19.10.2009 und Unterägeri, 28.10.2009, in Kraft seit 1.11.2009.

Art. 3 Zulässige Angelgeräte und Angelmethoden

¹ Beim patentpflichtigen Fischfang sind ausschliesslich die nachstehend aufgeführten Fangmethoden und -geräte erlaubt (§ 13 Fischereiverordnung):

- a. die Grundfischerei mit einer Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken
- b. die Zapfenfischerei mit der Angelrute mit bis zu fünf einfachen Angelhaken oder einem mehrendigen Haken
- c. die Spinnfischerei mit der Angelrute mit einem Löffel, Spinner oder Blinker mit bis zu drei mehrendigen Haken
- d. die Flugfischerei mit der Fliegenrute mit einem einfachen Angelhaken
- e. die Hegenenfischerei mit der Angelrute (Hegene) mit höchstens sechs an der Leitschnur angebrachten Seitenschnüren mit je einem einfachen Angelhaken, mit oder ohne Widerhaken
- f. die Juckerfischerei mit einem mehrendigen Haken
- g. die Schleppangelfischerei mit einer gesteckten Rute oder einem Seehund mit höchstens fünf Köderleinen zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken, mit oder ohne Widerhaken
- h. die Schleppangelfischerei mit der Tiefseeschleike mit höchstens fünf Schnüren zu je einem Köder mit maximal drei mehrendigen Haken, mit oder ohne Widerhaken

² Die Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken bei der Hegenen- und bei der Schleppangelfischerei ist nur jenen Anglerinnen und Anglern erlaubt, die über einen Sachkundenachweis nach § 4a der kantonalen Fischereiverordnung verfügen.

³ Als Hilfsgerät dürfen nur der Feumer zur Anlandung von Fischen sowie Geräte zur Ortung von Fischen und zur Bestimmung der Gewässertiefen verwendet werden.

⁴ Jede Patentinhaberin oder jeder Patentinhaber mit Sachkundenachweis darf gleichzeitig maximal zwei der in Absatz 1 beschriebenen Gerätschaften einsetzen. Bei der Fischerei mit dem Jugendpatent ohne Sachkundenachweis ist nur eine Gerätschaft erlaubt.

⁵ Erlaubt sind künstliche oder natürliche Köder, ausgenommen lebende Köderfische.

⁶ Für den Fang von Köderfischen dürfen das Quadratnetz (Senknetz) mit einer Netzfläche von höchstens einem Quadratmeter, und die Köderflasche verwendet werden. Köderfische dürfen nur tagsüber und nur für den Eigenbedarf gefangen werden. Die intergemeindliche Fischereikommission kann in Absprache mit dem Amt für Fischerei und Jagd die Bewilligung zum gewerbsmässigen Fang von Köderfischen erteilen.

Art. 4 Fangausübung, örtliche und zeitliche Fangeinschränkungen

¹ Die Ausübung des Fischfanges ist verboten:

- a. vom 1. März bis 31. Oktober in der Zeit von 23.00 bis 03.00 Uhr
- b. vom 1. November bis Ende Februar in der Zeit von 20.00 bis 05.00 Uhr

² Bei der Schleppangelfischerei muss das Boot mit dem im Binnenschiffahrtsgesetz vorgeschriebenen weissen Ball (Ø min. 30 cm) gut sichtbar gekennzeichnet sein.

³ Vor öffentlichen Badeanlagen und je 50 m seitlich davon, im Abstand von 100 m vom Ufer aus gemessen, ist die Fangausübung während des Badebetriebes verboten. Ist die mit Bojen markierte Sperrfläche kleiner, gilt das Fangverbot nur für diese kleinere Fläche.

⁴ Geschlossene Uferpflanzenbestände dürfen bei der Angelfischerei weder betreten noch befahren werden.

⁵ Der Berufsfischer hat das Platzvorrecht vor dem Angelfischer.

⁶ Angelgeräte sind dauernd zu beaufsichtigen. Fische dürfen mit einem Angelgerät nicht absichtlich an einem anderen Körperteil als dem Maul gefangen werden.

Art. 5 Schonbestimmungen

¹ Für Fische und Krebse der nachgenannten Arten gelten folgende Schonzeiten:

- | | | |
|----|-------------------|-----------------------------|
| a. | Forellen (im See) | 1. Oktober bis 25. Dezember |
| b. | Rötel | 1. Oktober bis 31. Dezember |
| c. | Felchen | 1. November bis 15. Januar |
| d. | Äsche | 1. Februar bis 30. April |
| e. | Hecht | 1. März bis 30. April |
| f. | Krebsarten | ganzjährig |

² Für Fische der nachgenannten Arten gelten folgende Fangmindestmasse:

- | | | |
|----|-------------------|-------|
| a. | Forellen (im See) | 40 cm |
| b. | Rötel | 22 cm |
| c. | Felchen | 28 cm |
| d. | Hecht | 50 cm |
| e. | Egli | 15 cm |
| f. | Aal | 50 cm |
| g. | Äsche | 30 cm |

³ Mit Angelgeräten gefangene Tiere, die unter die Schonbestimmungen fallen, sind unverzüglich mit nassen Händen und mit aller Sorgfalt ins Gewässer zurückzusetzen.

Art. 6 Fischereikommission

Die Gemeinderäte Ober- und Unterägeri wählen eine intergemeindliche Fischereikommission (IGFIKO), welche die Vollzugsbehörden in fachlichen Fragen berät. Ferner können dieser Kommission Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Der Fischereikommission gehören maximal 7 Personen an. Sie kann zusätzlich einen Fachberater mit beratender Stimme in die Kommission berufen. Den interessierten Kreisen steht ein Vorschlagsrecht zu. Die Gemeinden bestimmen deren Präsidentin resp. Präsidenten.

Art. 7 Strafbestimmungen

Soweit nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes oder des kantonalen Fischereigesetzes zur Anwendung gelangen, werden Übertretungen dieser Vorschriften nach dem Polizeistrafgesetz geahndet.

Personen, welche vorsätzlich oder wiederholt fahrlässig gegen diese Vorschriften verstossen, kann die intergemeindliche Fischereikommission das Fischereipatent entziehen und sie vom Bezug eines Patentes ausschliessen. Der zeitliche Ausschluss richtet sich nach der Schwere des Verstosses.

Art. 8 Inkrafttreten

Diese Vorschrift tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Vorschriften über die Ausübung der Angelfischerei im Ägerisee aufgehoben.

6315 Oberägeri, 15. Dezember 2008

6314 Unterägeri, 17. Dezember 2008

GEMEINDERAT OBERÄGERI

GEMEINDERAT UNTERÄGERI

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindepräsident:

Pius Meier

Josef Ribary

Der Gemeindeschreiber:

Die Gemeindeschreiberin:

Jürg Meier

Sylvia Derrer Pappe

STICHWORTVERZEICHNIS

Aal	5	Freiangelfischerei	3
Angelgeräte	4	Hecht	5
Äsche	5	Jugendpatent	3
Egli	5	Kantonales Amt für Fischerei und Jagd	3
Erwachsenenpatent	3	Krebsarten	5
Fangausübung	4	Mahngebühr	3
Fangmindestmasse	5	Patent	3
Fangstatistik	3	Rötel	5
Felchen	5	Schonbestimmungen	5
Fischereiberechtigung	3	Schonzeiten	5
Forellen	5	Strafbestimmungen	5



**EINWOHNERGEMEINDE
OBERÄGERI**



Unterägeri

info@unteraegeri.ch
www.unteraegeri.ch